

Corona-Update 01.03.2020

Guten Tag zusammen,

heute ist der meteorologische Frühlingsanfang. Er beglückt uns mit warmen 15 Grad in der Sonne und kühlem Schatten.

Ähnlich ist es auch bei der Entwicklung der Öffnungsstrategien. Mal Sonne mal Schatten, Fakt ist aber, dass es immer schwerer wird, keine gezielte Öffnungsstrategie zu präsentieren. Wir sind wieder alle im Föderalismus angekommen und jeder Ministerpräsident entscheidet mit oder ohne Absprache was für Ihn/Sie am besten erscheint. Ganz außeracht dürfen wir dabei nicht den Landtagswahlkampf lassen, der aus einer Regierungskoalition Gegner beim Stimmzettel macht. Nichtsdestotrotz dürfen wir die Menschen nicht länger im „Regen“ stehen lassen und uns auf den Weg zur Normalität begeben. Das ist und wird nicht einfach und hängt nicht nur von Teststrategien ab, sondern wie auch die Bevölkerung geimpft werden kann. Das sind pandemische Herausforderungen der besonderen Art, aber sie müssen gemeistert werden. Die Zahlen insgesamt sind wieder am Steigen, die Mutationen setzen die Marken.

Hier die Fallzahlen vom Wochenende:

- **Fallzahlen bestätigter SARS-CoV-2-Infektionen in Baden-Württemberg**
Bestätigte Fälle: **315.552** (+947*)
Verstorbene: **8.055** (+17*)
Genesene: **294.084** (+979*)
7-Tage-Inzidenz: **49,3** (Vortag: 48,8)
**Änderung zum Vortag*
(Quelle: Lagebericht des Landesgesundheitsamtes, Stand: 26.02.2021, 16:00 Uhr)
- **Fallzahlen bestätigter SARS-CoV-2-Infektionen in Baden-Württemberg**
Bestätigte Fälle: **316.539** (+987*)
Verstorbene: **8.063** (+8*)
Genesene: **295.016** (+932*)
7-Tage-Inzidenz: **50,0** (Vortag: 49,3)
**Änderung zum Vortag*
(Quelle: Lagebericht des Landesgesundheitsamtes, Stand: 27.02.2021, 16:00 Uhr)
- **Fallzahlen bestätigter SARS-CoV-2-Infektionen in Baden-Württemberg**
Bestätigte Fälle: **317.022** (+483*)
Verstorbene: **8.069** (+6*)
Genesene: **295.763** (+747*)
7-Tage-Inzidenz: **51,9** (Vortag: 50,0)
**Änderung zum Vortag*
(Quelle: Lagebericht des Landesgesundheitsamtes, Stand: 28.02.2021, 16:00 Uhr)
- **Neunte Änderungsverordnung zur 5. CoronaVO**
Die Änderung der CoronaVO wurde in den späten Abendstunden beschlossen und notverkündet. Zusätzlich zur Öffnung der Friseurbetriebe treten folgende Änderungen zum 1. März 2021 in Kraft:
 - § 1 b Abs. 1 Nr. 9: Praktische Fahrausbildung und Fahrprüfung ist wieder möglich. Theorieunterricht ist weiterhin nur online erlaubt.
 - § 1 d Abs. 2 Nr. 11: Der Verkauf von Pflanzen und sonstigen gartenbaulichen Erzeugnissen, einschließlich des notwendigen Zubehörs, in Gärtnereien, Blumenläden, Baumschulen, Gartenmärkten und Gartencentern von Bau und Raiffeisenmärkten ist wieder möglich.

- § 3 Abs. 2 Nr. 8: Die Befreiung von der Maskenpflicht bei Gremiensitzungen und anderen Veranstaltungen gem. § 10 Abs. 4 gilt nicht für Besucher. Mit dieser Änderung ist das Land der Anregung des Gemeindetages nachgekommen.

Eine [Übersicht der ab 1. März gültigen Regelungen](#) sowie der [geschlossenen und offenen Einrichtungen](#) oder Aktivitäten stellt das Land auf seiner [Website](#) zur Verfügung.

- **Bescheinigung für §§ 2 und 3 Corona-Impfverordnung des Bundes**

Zwischenzeitlich wurde die [Bescheinigung zur Bestätigung der Impfberechtigung](#) für Personen, die in einer Obdachlosenunterkunft oder Einrichtung zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern/Flüchtlingen nach [§ 36 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 IfSG](#) untergebracht oder tätig sind, veröffentlicht und kann über die Website des Sozialministeriums unter [„Informationen zur Corona Impfung“](#) – „Wie weise ich nach, dass ich zur berechtigten Gruppe gehöre“ abgerufen werden.

Die Impfberechtigung für Personen, die in Kinderbetreuungseinrichtungen, als Kindertagespflegeperson, in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, Lehrkraft/Mitarbeitende an Schulen tätig sind besteht nur, wenn die Tätigkeit hauptamtlich ausgeführt wird.

Hinweise und Bescheinigungs-/Meldenachweise des Sozialministeriums

Das Sozialministerium hat für kommunale Teststrukturen ein umfangreiches Faktenblatt zu den ergänzenden Testangeboten der Kommunen entwickelt, sowie weitere Hinweise und Bescheinigungs- und Meldenaachweise zur Verfügung gestellt. Wir bitten dies beim Aufbau und Organisation von kommunaler Teststruktur zu berücksichtigen.

- **Liste der impfberechtigten Personen unter 65 Jahren wurde nochmals erweitert**

Der Kreis der impfberechtigten Personen, die sich ab sofort mit dem Astra-Zeneca-Impfstoff impfen lassen können, wurde auf die 2. Gruppe der Corona-Impfverordnung des Bundes ([§ 3 CoronaImpfV](#)) ausgeweitet. Zusätzlich zu den bisher schon Impfberechtigten können sich nun weitere Gruppen im Alter von 18 bis einschließlich 64 Jahren für einen Impftermin anmelden. Die Terminvereinbarung ist ohne ärztliches Zeugnis / Bescheinigung zur Impfberechtigung möglich. Erst im Impfzentrum ist ein ärztliches Zeugnis, die eine der gelisteten Erkrankungen bestätigt bzw. die Bescheinigung, als Nachweis zwingend erforderlich.

Die aktuell impfberechtigten Personengruppen in Baden-Württemberg können in der angefügten Konkretisierung oder auf der [Liste](#) des Sozialministeriums eingesehen werden.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 CoronaImpfV sind Polizei- und Ordnungskräfte, die in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Sicherstellung der öffentlichen Ordnung, insbesondere bei Demonstrationen, einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind, sowie

Soldatinnen und Soldaten, die bei Einsätzen im Ausland einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind impfberechtigt.

Auf Rückfrage teilte das Sozialministerium mit, dass Mitarbeitende der Ortspolizeibehörde nicht unter diesen Personenkreis fallen. Bei der Polizei sind es nur spezielle Gruppen, die über gesonderte Termine geimpft werden.

Zusätzlich berechtigt sind nun auch Personen (von 18 bis 64 Jahren), die in Obdachlosenunterkünften oder Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern/Flüchtlingen untergebracht oder tätig sind. Nachzuweisen ist dies durch Personalausweis oder anderem Lichtbildausweis und einer Bescheinigung der Einrichtung. Ein Muster für die Bescheinigung liegt uns noch nicht vor.

- **CoronaVO Absonderung: Fristverlängerungen per Einzelfallverfügungen entfallen!**

Die am 25.02.2021 in Kraft getretene geänderte CoronaVO Absonderung brachte eine einheitliche vierzehntägige Absonderungspflicht für alle Kontaktpersonen im Sinne der Verordnung. Damit entfällt für die Ortspolizeibehörden die Aufgabe, die bisherige zehntägige Absonderungspflicht in bestimmten Fällen („Mutationen“) per Einzelfallverfügung auf 14 Tage zu verlängern. Insofern sind die diesbezüglichen Erlasse des Sozialministeriums vom 27.01.21 und 29.01.21 damit gegenstandslos.

für den Vollzug der Coronaverordnung-EQ sind in Baden-Württemberg die örtlichen Ordnungsämter zuständig.

Nach der Coronaverordnung-EQ haben sich Einreisende aus einem Risikogebiet grundsätzlich unverzüglich und auf direktem Weg für einen Zeitraum von 10 Tagen nach der Einreise in ständige Quarantäne zu begeben. Risikogebiete sind unter diesem Link aufgelistet:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Die Quarantäne endet frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise, wenn eine Person über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit Coronavirus auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt und sie dieses innerhalb von zehn Tage nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegt.

Die zu Grunde liegende Testung muss mindestens fünf Tage nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein.

Weitere Informationen zur Coronaverordnung-EQ und Informationen zu den Kriterien zur Anerkennung von Tests finden Sie auch auf unserer Homepage unter

<https://www.landkreis-ludwigsburg.de/de/gesundheitsveterinaerwesen/gesundheitsinformationen-zum-coronavirus/>

bei FAQ 12.

Am kommenden Mittwoch geht es weiter. Wir werden Sie auf dem Laufenden halten. Hier noch aktuell die Zahlen aus dem Landkreis und der Gemeinde Sersheim:

<https://lra-ludwigsburg.maps.arcgis.com/apps/opsdashboard/index.html#/3b11f04214a44efd9cf3fb32db6f24d1>

Die 7-Tages-Inzidenz derzeit bei 46,7. In Sersheim haben wir aktuell drei Fälle. Insgesamt hatten wir bislang 198 bestätigte Fälle.

Der Bericht aus dem Gemeinderat kommt die Tage – auch die aktuelle Situation im Bereich der Baustellen. Morgen ist wieder das Treffen der Verantwortlichen, wir werden berichten.

Viele Grüße
Ihr
Jürgen Scholz
Bürgermeister